

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

14. Oktober 1999

ENDGÜLTIG
A5-0034/1999

*****II**

EMPFEHLUNG FÜR DIE ZWEITE LESUNG

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche
Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen
(7634/1/1999 – C5-0026/1999 – 1998/0191(COD))

Ausschuß für Recht und Binnenmarkt

Berichterstatter: Kurt Lechner

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts
- *** Verfahren der Zustimmung
Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Numerierung und französische Abkürzung der Ausschüsse

- I. AFET Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik
- II. BUDG Haushaltsausschuß
- III. CONT Ausschuß für Haushaltskontrolle
- IV. LIBE Ausschuß für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten
- V. ECON Ausschuß für Wirtschaft und Währung
- VI. JURI Ausschuß für Recht und Binnenmarkt
- VII. INDU Ausschuß für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie
- VIII. EMPL Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
- IX. ENVI Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik
- X. AGRI Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
- XI. PECH Ausschuß für Fischerei
- XII. REGI Ausschuß für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr
- XIII. CULT Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport
- XIV. DEVE Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit
- XV. AFCO Ausschuß für konstitutionelle Fragen
- XVI. FEMM Ausschuß für die Rechte der Frau und Chancengleichheit
- XVII. PETI Petitionsausschuß

INHALT

	Seite
Geschäftsordnungsseite	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHESSUNG.....	5
BEGRÜNDUNG	9

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Das Europäische Parlament hat in seiner Sitzung vom 13. Januar 1999 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen abgegeben.

In der Sitzung vom 23. Juli 1999 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, daß er den Gemeinsamen Standpunkt des Rates erhalten und an den Ausschuß für Recht und Binnenmarkt überwiesen hat.

Der Ausschuß benannte in seiner Sitzung vom 28. Juli 1999 Herrn Lechner als Berichterstatter.

Er prüfte den Gemeinsamen Standpunkt und den Entwurf einer Empfehlung für die zweite Lesung in seinen Sitzungen vom 22. September und 12. Oktober 1999.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuß den Entwurf einer Legislativen Entschliessung einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Palacio-Vallelersundi, Vorsitzende; Rothley und Beysen, stellvertretende Vorsitzende; Lechner, Berichterstatter; Cederschiöld, Berger, Ferri, Fourtou, Gebhardt, Grossetete, Harbour, Hautala, Koukiadis, Lehne, MacCormick, Manders, Miller, Moraes, Niebler, Uca, Wallis, Wuermeling, Zacharakis, Karas (in Vertretung d. Abg. Wieland gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung)...

Die Empfehlung für die zweite Lesung wurde am 14. Oktober 1999 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zum Gemeinsamen Standpunkt wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Gemeinsame Standpunkt geprüft wird.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den ErlaÙ der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (7634/1/1999 - C5-0026/1999 - 1998/0191(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (7634/1/1999 - C5-0026/1999),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung¹ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1998) 297²,
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(1999) 195³.
 - unter Hinweis auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt für die zweite Lesung (A5-0034/99),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ ABl. C 104 vom 14.4.1999, S.36

² ABl. C 325 vom 23.10. 1998, S.5

³ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht

(Abänderung 1)
Erwägung 16

Diese Richtlinie leistet einen Beitrag zur Verwendung und rechtlichen Anerkennung elektronischer Signaturen in der Gemeinschaft. Es bedarf keiner rechtlichen Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, die ausschließlich in geschlossenen Systemen verwendet werden. Allerdings sollten elektronische Signaturen, die die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen und die in geschlossenen Benutzergruppen verwendet werden, rechtlich anerkannt werden. Die Freiheit der Parteien, die Bedingungen zu vereinbaren, unter denen sie elektronisch signierte Daten akzeptieren, sollte respektiert werden, soweit dies im Rahmen des innerstaatlichen Rechts möglich ist.

Diese Richtlinie leistet einen Beitrag zur Verwendung und rechtlichen Anerkennung elektronischer Signaturen in der Gemeinschaft. Es bedarf keiner gesetzlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, die ausschließlich in geschlossenen Systemen verwendet werden, die auf freiwilligen privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen einer begrenzten Anzahl von Teilnehmern beruhen. Die Freiheit der Parteien, die Bedingungen zu vereinbaren, unter denen sie elektronisch signierte Daten akzeptieren, sollte respektiert werden, soweit dies im Rahmen des innerstaatlichen Rechts möglich ist. Elektronischen Signaturen, die in solchen Systemen verwendet werden, sollte die rechtliche Wirksamkeit und die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht abgesprochen werden.

(Abänderung 2)
Erwägung 21

Um die allgemeine Akzeptanz elektronischer Authentifizierungsmethoden zu fördern, ist zu gewährleisten, daß elektronische Signaturen in allen Mitgliedstaaten in Gerichtsverfahren als Beweismittel verwendet werden können. Die rechtliche Anerkennung elektronischer Signaturen sollte auf objektiven Kriterien beruhen und nicht mit einer Genehmigung für den betreffenden Zertifizierungsdiensteanbieter verknüpft sein. Die Verwendung elektronischer Dokumente und elektronischer Signaturen unterliegt einzelstaatlichem Recht. Diese Richtlinie

Um die allgemeine Akzeptanz elektronischer Authentifizierungsmethoden zu fördern, ist zu gewährleisten, daß elektronische Signaturen in allen Mitgliedstaaten in Gerichtsverfahren als Beweismittel verwendet werden können. Die rechtliche Anerkennung elektronischer Signaturen sollte auf objektiven Kriterien beruhen und nicht mit einer Genehmigung für den betreffenden Zertifizierungsdiensteanbieter verknüpft sein. Die Festlegung der Rechtsgebiete, in denen elektronische Dokumente und elektronische Signaturen verwendet werden können, unterliegt einzelstaatlichem

läßt die Befugnis der einzelstaatlichen Gerichte, über die Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Richtlinie zu befinden, unberührt; sie berührt auch nicht die einzelstaatlichen Vorschriften über die freie gerichtliche Würdigung von Beweismitteln.

Recht. Diese Richtlinie läßt die Befugnis der einzelstaatlichen Gerichte, über die Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Richtlinie zu befinden, unberührt; sie berührt auch nicht die einzelstaatlichen Vorschriften über die freie gerichtliche Würdigung von Beweismitteln.

(Abänderung 3)
Erwägung 23

Die Entwicklung des internationalen elektronischen Geschäftsverkehrs erfordert grenzüberschreitende Vereinbarungen betreffend Drittländer.

Die Entwicklung des internationalen elektronischen Geschäftsverkehrs erfordert grenzüberschreitende Vereinbarungen betreffend Drittländer; um die Interoperabilität auf globaler Ebene zu gewährleisten, könnten Vereinbarungen über multilaterale Regelungen mit Drittländern über gegenseitige Anerkennung der Zertifizierungsdienste nützlich sein..

(Abänderung 4)
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a
Haftung

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten als Mindestregelung, daß ein Zertifizierungsdiensteanbieter, der ein Zertifikat als qualifiziertes Zertifikat öffentlich ausstellt oder für ein derartiges Zertifikat öffentlich einsteht, in bezug auf Schäden gegenüber einer Stelle oder einer juristischen oder natürlichen Person, die vernünftigerweise auf das Zertifikat vertraut, dafür haftet, daß

a) alle Informationen in dem qualifizierten Zertifikat zum Zeitpunkt seiner Ausstellung richtig sind,

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten als Mindestregelung, daß ein Zertifizierungsdiensteanbieter, der ein Zertifikat als qualifiziertes Zertifikat öffentlich ausstellt oder für ein derartiges Zertifikat öffentlich einsteht, in bezug auf Schäden gegenüber einer Stelle oder einer juristischen oder natürlichen Person, die vernünftigerweise auf das Zertifikat vertraut, dafür haftet, daß

a) alle Informationen in dem qualifizierten Zertifikat zum Zeitpunkt seiner Ausstellung richtig sind und das Zertifikat alle für ein qualifiziertes Zertifikat vorgeschriebenen Angaben enthält,

(Abänderung 5)
Artikel 6 Absatz 4 Satz 2 (neu)

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Zertifizierungsdiensteanbieter in dem qualifizierten Zertifikat eine Grenze für den Wert der Transaktionen angeben können, für die das Zertifikat verwendet werden kann; diese Grenze muß für Dritte erkennbar sein.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Zertifizierungsdiensteanbieter in dem qualifizierten Zertifikat eine Grenze für den Wert der Transaktionen angeben können, für die das Zertifikat verwendet werden kann; diese Grenze muß für Dritte erkennbar sein.

Der Zertifizierungsdiensteanbieter haftet nicht für Schäden, die sich aus der Überschreitung dieser Höchstgrenze ergeben.

(Abänderung 6)
Artikel 7 Absatz 2

2. Um grenzüberschreitende Zertifizierungsdienste mit Drittländern und die rechtliche Anerkennung fortgeschrittener elektronischer Signaturen, die aus Drittländern stammen, zu erleichtern, unterbreitet die Kommission gegebenenfalls Vorschläge mit dem Ziel, die effiziente Umsetzung von Normen und internationalen Vereinbarungen über Zertifizierungsdienste zu erreichen. Insbesondere unterbreitet sie dem Rat bei Bedarf Vorschläge zur Erteilung von geeigneten Mandaten zur Aushandlung bilateraler und multilateraler Vereinbarungen mit Drittländern und internationalen Organisationen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

2. Um grenzüberschreitende Zertifizierungsdienste mit Drittländern und die rechtliche Anerkennung fortgeschrittener elektronischer Signaturen, die aus Drittländern stammen, zu erleichtern, unterbreitet die Kommission gegebenenfalls Vorschläge mit dem Ziel, die effiziente Umsetzung von Normen und internationalen Vereinbarungen über Zertifizierungsdienste zu erreichen. Insbesondere unterbreitet sie dem Europäischen Parlament und dem Rat bei Bedarf Vorschläge zur Erteilung von geeigneten Mandaten zur Aushandlung bilateraler und multilateraler Vereinbarungen mit Drittländern und internationalen Organisationen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

(Abänderung 7)
Anhang I Buchstabe i

Qualifizierte Zertifikate müssen folgende Angaben enthalten:

i) gegebenenfalls Beschränkungen des Geltungsbereichs des Zertifikats und

Qualifizierte Zertifikate müssen folgende Angaben enthalten:

i) gegebenenfalls Beschränkungen der Verwendung des Zertifikats und

BEGRÜNDUNG

1. Allgemeine Erwägungen

Weltweite elektronische Kommunikation und weltweiter elektronischer Geschäftsverkehr gewinnen immer mehr an Bedeutung. Produkte und Dienstleistungen in diesem Bereich gehören zu einem schnell wachsenden Markt mit einem Wachstum von über 100% bis zum Jahr 2001.

Um diesen Entwicklungen gerecht zu werden, müssen Verfahren zur Verbesserung der Sicherheitsstandards und der rechtlichen Anerkennung elektronischer Signaturen und von Zertifizierungsdiensten geschaffen werden. Sie sind für die Gewährleistung der Sicherheit und des Vertrauens des Verbrauchers in den elektronischen Handel wesentlich.

Mit dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 28. Juni 1999 soll ein europäischer Rahmen für den Bereich der elektronischen Signaturen geschaffen werden. Erstmals werden europaweit Rahmenbedingungen für Authentifizierungsdienste (Authentizität des Ursprungs und Integrität der Daten) geschaffen und die rechtliche Anerkennung elektronischer Signaturen sichergestellt.

In Bereichen, die sich neu mit rasantem technologischem Fortschritt entwickeln, muß es das besondere Bestreben der Europäischen Union sein, Hindernisse im Binnenmarkt durch sich widersprechende nationale Regelungen erst gar nicht entstehen zu lassen und frühzeitig einen europäischen Regelungsrahmen zur Verfügung zu stellen.

Die Richtlinie ist technologisch neutral und damit offen für künftige Entwicklungen im Bereich der Authentifizierungsverfahren.

Der entscheidende rechtliche Fortschritt ist, daß bestimmte elektronische Signaturen im Rahmen von Formvorschriften und innerhalb des Beweisrechts rechtlich anerkannt werden. Dies gilt insbesondere auch für die grenzüberschreitende Anerkennung von Signaturen und Zertifikaten.

Der elektronische Geschäftsverkehr über das Internet wird einer der Schlüsselfaktoren für die Entwicklung der globalen Informationsgesellschaft sein. Voraussetzung ist allerdings, daß die Sicherheit offener Netze verbessert wird.

Nicht zuletzt die verschiedenen Aktivitäten in internationalen Institutionen zeigen, daß aufgrund der Globalität des Internets ein allein europäisches Regelwerk nicht ausreichend sein wird. Einheitliche Regelungen auf europäischer Ebene können aber eine wichtige Vorreiterrolle für Vereinbarungen im weltweiten Maßstab übernehmen. Auch diesem Anliegen trägt der Standpunkt Rechnung.

2. Erläuterung der Abänderungsanträge des Berichterstatters

2.1 Durch Abänderung 1 soll Mißdeutungen dahin vorgebeugt werden, die Richtlinie solle auch für sogenannte geschlossene Systeme gelten. Solche Systeme beruhen auf freiwilligen privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen einer begrenzten Zahl von Teilnehmern. Für sie besteht auf Gemeinschaftsebene kein Regelungsbedarf.

2.2 Die Kommission hat in ihrem geänderten Vorschlag die entsprechende Änderung Nr. 20 des Parlaments aus erster Lesung übernommen. Im Gemeinsamen Standpunkt des Rates fehlt dieser wesentliche Bestandteil der Haftung des Anbieters von Zertifizierungsdiensten, nämlich, daß er dafür einzustehen hat, daß das Zertifikat vollständig ist, das heißt, daß es alle für ein qualifiziertes Zertifikat vorgeschriebenen Angaben (Anhang I zur Richtlinie !) enthält. Der Rat gibt für diese Weglassung keine Begründung. Er verweist vielmehr gleichzeitig darauf, er habe "die Haftung der Diensteanbieter hinsichtlich der Gültigkeit des Inhalts der von ihnen erteilten qualifizierten Zertifikate ausgeweitet"(S.4 Begründung des Rates). Mit Abänderung 4 wird die in erster Lesung vorgenommene Änderung wieder eingesetzt.

2.3 Der Gemeinsame Standpunkt sieht in Anhang I Buchstabe i) vor, daß qualifizierte Zertifikate u.a. "gegebenenfalls Beschränkungen des Geltungsbereichs des Zertifikats" enthalten können.

Nach Artikel 6, Absatz 3 sind jedoch nur Beschränkungen u.a. hinsichtlich der Verwendung des Zertifikats in dem Sinne rechtlich beachtlich, daß sie die Haftung des Diensteanbieters beschränken können. Mit Abänderung 7 werden Artikel 6 Absätze 3 und 4 und Anhang I wieder deckungsgleich gemacht. Dies entspricht der Intention der Änderung 33 aus erster Lesung, die nicht voll übernommen wurde.